

Franckesche Stiftungen zu Halle

Geistliche und Liebliche Lieder

**Luther, Martin
Heermann, Johann
Gerhardt, Paul**

Berlin, 1784

VD18 11863056

Renovirtes Privilegium und Extract aus demselben.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-203220



Renovirtes Privilegium und Extract aus demselben.

Dennach von Seiner Königl.
chen Majestät in Preussen, Un-
serm Allergnädigsten Herrn, die
Erben des verstorbenen Josua David
Schatz alleruntertänigst vorstellig ge-
machtet, wesgestalt das ihrem beregten
Erblasser von des Höchstseligen Königes
Friederich Wilhelms Majestät Glor-
würdigsten Andenkens, unterm 14ten
Februarii 1722. über den Druck und
Verlag verschiedener Geistlichen Bücher,
besonders des von dem vormaligen Con-
sistorial-Rath und Probst in Berlin, Jo-
hann Porsten, eingerichteten Gesang-
buchs ertheilte, und ihnen unterm 28ten
Jannuarii 1741. renovirte Privilegium
mit dem 14ten Februarii c. zu Ende ge-
hen, und daher alleruntertänigst Ansu-
chung gethan, selbiges, jedoch mit Aus-
schliessung des niemals in Debit gewese-
nen Porstenschon Communion-Buch,
unter dem Titel:

Christliche Vorbereitung zum
würdigen Genuß des heiligen
Abendmahls

auf anderweitige fünf und zwanzig Jah-
re lang allerhuldreichst zu prolongiren;

Als haben Er. Königl. Majestät diesem Gesuch in Gnaden zu deferiren kein Bedenken gefunden; Höchst dieselben renoviren und bestätigen dahero auch hie- mit, und Kraft dieses vorberegetes Pri- viligium vom 14ten Februarii 1722. welches wörtlich folgender Gestalt lautet:

Wir Friederich Wilhelm, von Got-
tes Gnaden, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg
2c. 2c. 2c.

Bekennen hiermit für Uns, Un-
sere Erben und Nachkommen,
Könige in Preussen, Marg-
grafen und Churfürsten zu
Brandenburg, auch sonst gegen
jedermänniglichen; Nachdem Uns
Unser Lieber Getreuer, Josua Da-
vid Schaz, Bürger und Buchbin-
der in Berlin, um allergnädigste
Confirmation und Prolongirung
des, von Unsers in Gott ruhenden
Herrn Vaters, König Friedrichs
Majestät, Christeligen Anden-
kens, erhaltenen Privilegi aller-
unter-



unterthänigst angelanget. . . .

Als privilegiren und begnadigen
Wir, aus der, Uns zustehenden
höchsten Königlichen, auch Chur-
und Landesfürstlichen Macht und
Gewalt, Jhn, gemeldten Buchbin-
der, Josua David Schagen, und
seine Erben, hiemit und in Kraft
dieses Unsers offenen Briefes, der-
gestalt und also: daß er solche Bü-
cher, als das Neue Testament mit den
Psalmen Davids, Jesus Sirach, Cate-
chismus Lutheri, und einigen Liedern,
desgleichen das, von Unserm
Consistorial-Rath und Probst in
Berlin, Johann Porsten, einge-
richtetes Gesangbuch, unter dem
Titul: Geistliche und Liebliche Lieder,
mit einem kurzen Auszug der nö-
thigsten Gebeter, wie auch desselben
aufgesetztes Communion-Buch, un-
ter dem Titul: Vorbereitung zum
würdigen Genuß des heiligen Abend-
mahls, mit seiner Vorrede, nicht
weniger das gemeldte Buchstabier-
Lese- und Spruch-Buch, nebst der
Ordnung des Heils, mit denen nö-



thigen Sprüchen, wieder auflegen,
und dieselbe sowol in Duodek- als
Octav-Format mit grosser und
kleiner Schrift und gespaltenen Co-
lumnenn drucken lassen möge; son-
sten aber niemand in Unserer Chur-
und Marck Brandenburg sowol,
als Unsern übrigen Provinzien und
Landen, sothane Bücher innerhalb
denen nächsten funfzig Jahren,
weder ganz, noch zum Theil, oder
auch Extractsweise nachzudrucken,
noch zu verlegen, noch weniger die-
senige Exemplaria, so etwa ausser
Unsern Landen und Gebiete von
andern nachgedruckt und verlegt
seyn möchten, in Unsere Lande ein-
zuführen, daselbst zu distrahiren,
heimlich oder öffentlich zu verhan-
deln und zu verkaufen befugt
seyn, sondern bey Confiscation der
Exemplarien, sie mögen bey dem
Verkäufer oder Käufer gefunden
und angetroffen werden, wie auch
Zweyhundert Rthlr. Geld-Estrafe,
halb Unserm Fisco, und die andere
Hälfte nebst den Exemplarien, ihm
dem von Uns privilegirten Verle-
ger

ge-
ter-
len-
Ri-
un-
wi-
bi-
sol-
da-
ha-
da-
ric-
M-
de-
Un-
be-
C-
au-
un-
gl-
se-
ni-
er-
zu-
zu-
hi-
di-
R-



ger zu entrichten, gänzlich verbo-
ten und nicht zugelassen seyn sol-
len. Wir und Unsere Nachkommen,
Könige in Preussen, Marggrafen
und Churfürsten zu Brandenburg,
wollen auch mehr genannten Buch-
binder Schazen und seine Erben,
solche Zeit der funfzig Jahre über,
daben allergnädigst schützen, hand-
haben und erhalten, gestalt Wir
dann auch Unserm Cammer-Ge-
richte und Regierungen, auch denen
Magisträten in Städten, und an-
dern Unsern Befehlshabern, so von
Unserntwegen Gerichte üben und
verwalten in vorgedachter Unser
Chur- und Marck Brandenburg,
auch Unsern übrigen Provinzien
und Landen, solches an Unserer statt
gleichfalls zu thun, über diesem Un-
serm Privilegio zu halten, und dieje-
nigen, so dawider handeln, mit vor-
erwähnter Strafe ohnmachlässig an-
zusehen, hiermit allergnädigst und
zugleich ernstlich anbefehlen; Da-
hingegen aber soll Impetrant schul-
dig und gehalten seyn, vorgemeldte
Bücher fleißig corrigiren, aufs zier-
lichste

  

lichste drucken, und gut weiß Papier darzunehmen zu lassen, auch dieselben um einen billigen Preis verkaufen, und von jedem Druck und Format derselben, sechs gebundene Exemplaria, theils in unsere Bibliothec, und theils in Unser Lehn-Archiv allhier, ehe sie verkauft werden, auf seine Kosten einzuschicken und auszuliefern. Getreulich, sonder Gefährde. Jedoch Uns an Unserm, und sonst männiglichen an seinen Rechten ohne Schaden. Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und anhängendem Lehnstiegel. Gegeben zu Berlin, den 14ten Februarii, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, im 1722. Jahre.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

M. L. v. Prinken.

Derge.



Dergestalt und also, daß die Schazische Erben auf anderweitige fünf und zwanzig Jahre lang, vom 14ten Februarii c. angerechnet, sothanen Privilegio gemäß, die darinnen benannte Geistliche Bücher, exclusive des oben berührten Porstenschens Communion-Buchs zu drucken und zu verlegen seyn sollen.

Jedoch Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät an Dero, besonders bey etwanniger Anordnung eines neuen Gesangbuchs, und sonst männiglichen an seinen Rechten ohne Schaden. Urkundlich ist dieses mit dem Königl. Lehns-Siegel bedruckt worden. Geschehen und gegeben Berlin den 2ten May 1772.

(L.S.)

Auf Sr. Königlichen Majestät
allergnädigsten Special-Befehl.

v. Münchhausen.

Renovirtes Privilegium für die
Schazischen Erben, über den
Druck und Verlag verschiedener
Geistlicher Bücher.